



14.12.2023

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht

Auswahl des BSV - Nr. 81

Art. 9 AHVV; Auslagenersatz bzw. Unkostenentschädigung; Entschädigung für Wohnkosten.

Auslagen, die dem Arbeitnehmer durch die Ausführung der Arbeit notwendigerweise entstehen, sind gemäss Art. 327a Abs. 1 OR durch den Arbeitgeber zu ersetzen. Unkostenentschädigungen gehören gemäss Art. 9 Abs. 1 AHVV nicht zum massgebenden Lohn. Leistungen der Arbeitgeberin in Form von Übernahme von Mietzinsen für Liegenschaften, die nicht geschäftsmässig begründet sind, sondern der Deckung von allgemeinen Lebenshaltungskosten dienen, stellen massgebenden Lohn dar. Bestätigung der Rechtsprechung von BGE 9C_403/2017 (Erw. 4.1 und 5.2).

Urteil vom 18. September 2023 ([9C_244/2023](#))

Im Rahmen einer Arbeitgeberkontrolle wurde unter anderem festgestellt, dass Mietzinsen für zwei Wohnliegenschaften, eine in Deutschland (2015-2018) und eine in der Schweiz (2018-2019), jeweils durch die Arbeitgeberin beglichen wurden. Die Mietaufwendungen wurden in der Finanzbuchhaltung der Gesellschaft als betrieblicher Aufwand verbucht.

Vor dem Bundesgericht ist streitig, ob die von der Arbeitgeberin übernommenen Mietaufwendungen massgebenden Lohn darstellen.

Die Vorinstanz stellt in ihrem Urteil fest, dass die Liegenschaften nicht betrieblich genutzt wurden und dass diese Mietauslagen nicht betrieblich begründet gewesen sind. Die Behandlung der Mietauslagen als Unkosten im Sinne von Art. 9 AHVV falle daher ausser Betracht, da diese Kosten für die private Wohnnutzung in gleicher oder ähnlicher Weise auch ohne die Erwerbstätigkeit anfallen würden (Erw. 4.2 und 4.3). Es sei von einer (verdeckten) Gewinnausschüttung auszugehen, die jedoch nicht im Arbeitsverhältnis, sondern allein im Gesellschaftsverhältnis begründet sei. Ein Zusammenhang zwischen den geschäftsmässig nicht begründeten Mietzinszahlungen für die privat genutzten Wohnliegenschaften und der Arbeitsleistung der einzigen Gesellschafterin sei nicht ersichtlich (Erw. 4.4). Mangels Bezug zur Arbeitsleistung hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde der Arbeitgeberin gutgeheissen und den gesamten Betrag der von der Beschwerdeführerin übernommenen Mietkosten (zu 100 %) nicht dem massgebenden Lohn der einzigen Gesellschafterin hinzugerechnet (Erw. 5).

Die Ausgleichskasse macht in der Beschwerde insbesondere geltend, die Vorinstanz habe zu Unrecht Anhaltspunkte dafür verneint, dass die Mietzinszahlungen aufgrund der geleisteten Arbeit erfolgt seien:

Stelle man den 2015 bis 2019 abgerechneten, von Jahr zu Jahr tiefer werdenden Lohn den in dieser Zeit verbuchten, von Jahr zu Jahr höher ausfallenden Mietzinsaufwendungen gegenüber, spreche dies klar für einen Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis.

Das Bundesgericht hält fest, dass die Arbeitgeberin ihre Geschäftsführerin durch die Übernahme höherer Mietzinsauslagen bei gleichzeitiger Senkung des Lohnes für die geleistete Arbeit entschädigte. Dabei ersetzte sie einen immer grösser werdenden Teil des Lohnes durch Mietzinszahlungen, so dass der Mietzinsanteil von anfänglich, d.h. im Jahr 2015, 14 % der Bruttobezüge auf über 40% im Jahr 2019 anwuchs. Da die Akten mithin klar das Bild vermitteln, dass die Mietzinszahlungen Lohnbestandteil waren, erweist sich die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung, wonach kein Zusammenhang zwischen der Arbeitsleistung der Geschäftsführerin und der Mietzinsübernahme besteht, als offensichtlich unrichtig bzw. willkürlich. (Erw. 5.2.1). Deshalb bildet die Mietzinsübernahme offensichtlich Lohnbestandteil (Erw. 5.2.2). Das Bundesgericht qualifiziert den gesamten von der Arbeitgeberin übernommenen Mietanteil als massgebenden Lohn (Erw. 5.2.3).